

Richtig abgesichert sein – von der Generalvollmacht über den Vorsorgeauftrag bis zur letztwilligen Verfügung

Silvia Ruckstuhl, 50 Jahre alt, und Markus Müller, 52 Jahre alt, führen seit 25 Jahren eine glückliche Beziehung. Sie sind nicht verheiratet. Sowohl Markus als auch Silvias Eltern sind noch am Leben. Silvia und Markus machen sich Gedanken über die Zukunft und wünschen sich im Todesfall maximal zu begünstigen. Zudem haben sie gehört, dass es sinnvoll sei, für den Fall der eigenen Urteilsunfähigkeit vorzusorgen.

Vorsorge für den Fall der eigenen Urteilsunfähigkeit: Generalvollmacht und Vorsorgeauftrag

Es kann jedem passieren, dass er von heute auf morgen urteilsunfähig wird. Viele Personen haben für diesen Fall nicht vorgesorgt. Wer wahrt dann meine finanziellen Interessen? Wer vertritt mich bei der Veranlassung aller für meine Gesundheit notwendigen Massnahmen? Wer darf mein Vermögen verwalten? Wer regelt meinen Alltag?

Mit einem **Vorsorgeauftrag** kann eine handlungsfähige Person für den Fall der eigenen Urteilsunfähigkeit eine Person mit der Wahrung ihrer Personen- und Vermögensvorsorge sowie der Vertretung im Rechtsverkehr beauftragen. Im Rahmen des Vorsorgeauftrages kann dabei auch ein Ersatzbeauftragter ernannt werden, sofern der Erstbeauftragte verhindert sein sollte. In unserem Ausgangsbeispiel könnten Silvia Ruckstuhl und Markus Müller sich gegenseitig als Beauftragte einsetzen und im jeweiligen Verhinderungsfall eine andere Vertrauensperson als Ersatzbeauftragte vorsehen. Ansonsten steht es der KESB frei, eine Drittperson (z.B. einen Berufsbeistand) dafür einzusetzen.

Da der Vorsorgeauftrag im Falle der eigenen Urteilsunfähigkeit von der KESB in Kraft gesetzt werden muss und dies einige Zeit dauern kann, ist zusätzlich der Abschluss einer Generalvollmacht zu empfehlen. Mit der **Generalvollmacht** kann für den Fall plötzlicher Urteilsunfähigkeit eine Person bestimmt werden, welche kurzfristig die privaten und geschäftlichen Interessen wahrnehmen und handeln kann. Die Generalvollmacht soll dabei Wirkung haben bis zum allfälligen Inkrafttreten des Vorsorgeauftrages. In der Generalvollmacht können im Sinne einer Patientenverfügung auch alle Ärzte sowie Stellen vom Berufs- und Amtsgeheimnis gegenüber den beauftragten Personen entbunden werden. In unserem Ausgangsbeispiel ist damit auch sichergestellt, dass der Partner so die nötigen Informationen erhalten kann. Gesetzlich besteht ein solcher Auskunftsanspruch des Konkubinatspartners grundsätzlich nicht.

Mit einer **Patientenverfügung** können ferner die medizinischen Massnahmen im Falle einer Urteilsunfähigkeit geregelt werden. Es können Anordnungen getroffen werden und es können Personen bezeichnet werden, die im Falle der eigenen Urteilsunfähig-

keit mit dem behandelnden Arzt die medizinischen Massnahmen besprechen. Diesen Personen können Weisungen erteilt werden.

Vorsorge für den Todesfall: Letztwillige Verfügung

Auch sollte für den Todesfall vorgesorgt werden. Sorgt man im Lebensfall nicht vor, entscheidet im Todesfall das Gesetz, wer wie viel erbt. Um eine Lösung zu erhalten, die auf die eigenen Bedürfnisse abgestimmt ist, lohnt es sich klare Verhältnisse zu schaffen. In unserem Ausgangsfall drängt sich eine Regelung umso mehr auf, da Konkubinatspartner derzeit keinen gesetzlichen Erbspruch haben und der Nachlass ohne Regelung vollumfänglich an die noch lebenden Eltern gelangen würde.

Das Erbrecht kennt zur Vorsorge für den Todesfall zwei Grundarten: das **Testament** und den Erbvertrag. Beim Testament handelt es sich um eine einseitige Anordnung des Erblassers, die jederzeit widerrufen werden kann. Der Erblasser kann darin beispielsweise verfügen, dass der Konkubinatspartner maximal begünstigt wird, indem die pflichtteilsgeschützten Erben auf ihre Pflichtteile gesetzt werden und die ganze verbleibende Quote dem Konkubinatspartner zugewiesen wird. Ein Erbvertrag bietet mehr Freiheiten, erfordert jedoch die Mitwirkung von Erblasser sowie Erben und kann grundsätzlich nicht einseitig aufgehoben werden. In einem **Erbvertrag** könnten im vorliegenden Fall beispielsweise die Eltern auf ihren Pflichtteil verzichten und der Konkubinatspartner als Alleinerbe eingesetzt werden.

Besserer Schutz mit öffentlicher Beurkundung

Ein Erbvertrag unterliegt der Formvorschrift der öffentlichen Beurkundung. Der Vorsorgeauftrag muss wie das Testament handschriftlich verfasst werden. Es empfiehlt sich aber, diese ebenfalls im Rahmen einer öffentlichen Beurkundung errichten zu lassen. Dieses Vorgehen ist sicherer, da mehrere gültige Exemplare erstellt werden und zum Beispiel auch den Beauftragten und Ersatzbeauftragten übergeben werden können. Im Kanton Thurgau ist jeder Rechtsanwalt ermächtigt, eine solche öffentliche Beurkundung vorzunehmen.



Ihr Anwalt wird Ihnen gerne helfen, bei allen diesen Fällen eine massgeschneiderte Lösung zu finden.

Rechtsanwalt
Matthias Hotz, Frauenfeld,
Rechtskonsulent des TGV
www.bhz-law.ch

Über unsere Geschäftsstelle des Thurgauer Gewerbeverbandes (TGV) können alle Mitglieder eine unentgeltliche erste telefonische Rechtsauskunft erhalten.